



# SATZUNG

2023

# Inhaltsverzeichnis



<b>§§</b>	<b>Text</b>	<b>Seite</b>
	Deckblatt .....	01
	Inhaltsverzeichnis .....	02
1.....	Name & Sitz .....	03
2.....	Wesen & Zweck .....	03 – 4
3.....	Gemeinnützigkeit .....	04 – 5
4.....	Mitgliedschaft .....	05 – 6
5.....	Mitgliedsbeitrag .....	06
6.....	Organe des Bezirksverbandes .....	06
7.....	Bruderrat des Bezirksverbandes .....	06 – 7
8.....	Zuständigkeit des Bruderrates .....	07
9.....	Vorstand des Bruderrates .....	07 – 8
10.....	Bestellung der Vorstandsmitglieder .....	08
11.....	Aufgaben des Bezirksvorstandes .....	08 – 9
11 a...	Bezirksbundesmeister .....	09
11 b...	Bezirkspräses .....	09
11 c...	Bezirksgeschäftsführer .....	09
11 d...	Bezirksschatzmeister .....	09
11 e...	Stellv. Bezirksbundesmeister .....	09
11 f....	Stellv. Bezirksgeschäftsführer .....	09
11 g...	Stellv. Bezirksschatzmeister .....	09
11 h...	Bezirksjungschützenmeister .....	09
11 i....	Bezirksschießmeister .....	09 – 10
11 j....	Bezirksfahenschwenkermeister .....	10
12.....	Bezirksvorstandssitzungen .....	10
13.....	Bezirkskönig .....	10
14.....	Kassenprüfer .....	10
15.....	Ehrenmitgliedschaft .....	11
16.....	Sportschießen .....	11
17.....	Datenschutz .....	11 – 12
18.....	Schiedsgerichtsordnung .....	12
19.....	Auflösung .....	12
20.....	Inkrafttreten .....	12
	Unterschriften .....	12
	Anlage I , .....	12
	Schiedsgerichtsordnung G06 .....	13 – 17

Schwalmtal - Brüggen, 16.03.2023



im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

– Anerkannter Verband der katholischen Kirche –

## SATZUNG

### Vorwort

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im Allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch für alle Geschlechter verwendet.

Als Schriftform gelten: Papierform, elektronische oder telekommunikative Übermittlung. Eine elektronische Signatur ist erlaubt, Ausnahme: bei der Satzung.

### § 1 Namen und Sitz

Der Zusammenschluss der im Bereich **Schwalmtal und Brüggen**, dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., nachstehend „**Bund**“ genannt, angeschlossenen Bruderschaften, Gilden, Gesellschaften und Vereine, nachstehend „Schützenbruderschaften“ genannt, trägt den Namen „**Bezirksverband Schwalmtal – Brüggen e.V.**“, im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften nachstehend „**Bezirksverband**“ genannt.

Der Bezirksverband erkennt das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) als rechtsverbindlich an.

Er ist ein eigenständiger, eingetragener Verein und ist beim Amtsgericht Mönchengladbach unter 18 VR 3367 eingetragen. Er ist eine Untergliederung des Bundes und des Diözesanverbandes Aachen.

Er ist ein anerkannter Verband der katholischer Kirche, der sich dem Leitsatz des Bundes verpflichtet hat.

Der Sitz des Bezirksverbandes ist Schwalmtal.

Postanschrift: laut Amtsgericht Mönchengladbach.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Wesen und Zweck

Zweck des Bezirksverbandes (BV) ist die Förderung der Zusammenarbeit und des Zusammenhalts der Mitgliedsbruderschaften, die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber dem Bund und der Öffentlichkeit sowie die gemeinsame Förderung des historischen Schützenwesens.

1) Der Leitsatz des Bundes und des Bezirksverbandes lautet:

**„Für Glaube, Sitte und Heimat“**

- 2) Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder der angeschlossenen Schützenbruderschaften im Sinne der christlichen Weltanschauung zu folgenden Aufgaben:
- a) Bekenntnis des Glaubens:  
Durch Ausgleich konfessioneller und sozialer Spannung im Geiste echter Brüderlichkeit und christlicher Nächstenliebe.
  - b) Schutz der Sitte:  
Durch Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben, Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport. Prävention soll gewahrt und geschult werden.
  - c) Liebe zur Heimat:  
Durch Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten heimatlichen Brauchtums.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Der Zweck des Vereins ist:
  - a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.  
Insbesondere verwirklicht durch:
    - Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss
    - das Fahenschwenken
  - b) die Förderung des Sports.  
Insbesondere verwirklicht durch:
    - die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen, sowie Unterhaltung vom KK-Schießstand und Vogelschussanlage.
    - Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.
  - c) die Förderung kultureller Zwecke.  
Insbesondere verwirklicht durch:
    - Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstigen Gegenständen des traditionellen Brauchtums
  - d) Die Förderung der Heimat.  
Insbesondere verwirklicht durch:
    - Überlieferung christlicher Werte, um diese für die nachfolgende Generation zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitszeitraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
  - e) Förderung der Jugendhilfe:  
Insbesondere verwirklicht durch:

- aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten
  - Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB [Sozialgesetzbuch] VIII)
  - Durchführungen von Jugendbegegnungen
  - Durchführungen von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen
- f) Die Förderung der Völkerverständigung.  
Insbesondere verwirklicht durch:
- Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen.
- g) Förderung kirchlicher Zwecke  
Insbesondere verwirklicht durch:
- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen
  - Unterstützung bei der Erhaltung von Einrichtungen (z.B. Kirchen, Pfarrheime, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze etc.)
  - aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.)
- h) Förderung mildtätiger Zwecke.  
Insbesondere verwirklicht durch:
- die Durchführung von caritativen Aktionen
  - die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstigen Aktionen, die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage kann aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.
- 3) Der Bezirksverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverbandes.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Bruderrat.  
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen.
- 6) Der Bezirksverband darf seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke weiterleiten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird geregelt durch das Statut des Bundes.
2. Die Mitglieder des Bezirksverband sind die Schützenbruderschaften.

Als Mitglieder können nur Schützenbruderschaften aufgenommen werden, die Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. sind und nicht bereits Mitglied eines anderen Bezirksverbandes sind. Über die Aufnahme entscheidet der Bruderrat.

3. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt oder Verlust der Mitgliedschaft im Bund.
4. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, unter Beifügung des Versammlungsbeschlusses, gerichtet an den Bezirksvorstand, zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Verpflichtung der Mitgliedsbruderschaft aus § 4.2 des Statuts des Bundes, sich einem anderen Bezirksverband anzuschließen, wird durch den Austritt aus unserem Bezirksverband nicht berührt.
5. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder auf einen Anteil am Vermögen des Bezirksverbandes.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Schützenbruderschaften zahlen an den Bezirksverband Mitgliedsbeitrag, der vom Bruderrat je Mitglied festgelegt wird.

Die Schützenbruderschaften sind verpflichtet den festgelegten Beitrag bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen.

### **§ 6 Organe des Bezirksverbandes**

Die Organe des Bezirksverband sind:

1. der Bezirksbruderrat
2. der Bezirksvorstand

### **§ 7 Bruderrat des Bezirksverbandes**

1. Im Bruderrat sind die Schützenbruderschaften durch ihren Brudermeister/ Vorsitzenden oder einen Stellvertreter vertreten, die Sitz und Stimme haben, sowie von jeder Schützenbruderschaft zwei stimmberechtigte Vertreter. Jede Schützenbruderschaft hat bei der Abstimmung also höchstens drei Stimmen. Gültig sind nur die Stimmen der jeweils von den einzelnen Schützenbruderschaften anwesenden Mitglieder.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 9 haben im Bruderrat ebenfalls Sitz und bei Anwesenheit Stimme.

2. Eine Schützenbruderschaft hat nur Stimmrecht, wenn sie ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.
3. Bei ordnungsgemäßer Ladung in Schriftform, sind die Versammlungen des Bruderrates stets beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Auf mehrheitlichem Beschluss des Bruderrates ist geheim abzustimmen.
4. Der Bruderrat wird vom Bezirksbundesmeister einberufen. Dieser sollte mindestens einmal jährlich, und zwar möglichst bis zum 30. April eines jeden Jahres mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch die Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Bezirksbundesmeister den Bruderrat einberufen. Der Antrag ist in diesem Falle schriftlich zu begründen.
5. Der Schriftverkehr mit den Mitgliedsbruderschaften, den Fachabteilungen und im Allgemeinen erfolgt an die letzte der Geschäftsstelle bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse und gilt somit als zugestellt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Aktualisierungen der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

6. Über Ort und Zeit der Versammlung des Bruderrates, die Anwesenheitsliste, den Verlauf der Versammlung sowie über Anträge und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Bezirksbundesmeister zu unterschreiben ist. Den Schützenbruderschaften und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

### **§ 8 Zuständigkeiten des Bruderrates**

Der Bruderrat ist zuständig für:

1. Wahl und Abwahl:
  - 1.1. des Vorstandes mit Ausnahme des Geistlichen Beirats und des Bezirksschützenkönigs
  - 1.2. der Kassenprüfer
2. Beschlussfassungen über:
  - 2.1. Bei Ergänzung oder Änderung der Satzung, ist die Anwesenheit von 2/3 der Stimmberechtigten und eine Mehrheit von ¾ der gültig abgegeben Stimmen erforderlich. Sind in der Bruderratssitzung, die über Satzungsergänzung oder Satzungsänderung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Bruderratssitzung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer ¾ Stimmenmehrheit.  
Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des Bundes. Gemäß 4.1. des Statuts des Bundes.
  - 2.2. die Entlastung des Schatzmeisters und die Entlastung des Vorstandes
  - 2.3. die Mitgliedsbeiträge zum Bezirksverband
  - 2.4. die gemeinschaftlichen Veranstaltungen

### **§ 9 Vorstand des Bezirksverbandes**

Der Bezirksvorstand besteht aus dem:

1. Geschäftsführenden Bezirksvorstand im Sinne des § 26 BGB:
  - a) Bezirksbundesmeister
  - b) Bezirksgeschäftsführer
  - c) BezirksschatzmeisterJe zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Bezirksverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.  
Rechtsverbindliche Erklärungen des Bezirksverband werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.
2. Erweiterter Bezirksvorstand:
  - a) Bezirkspräses als Geistlicher Beirat (nicht abwählbar und **immer stimmberechtigt**)
  - b) Stellvertretenden Bezirksbundesmeister
  - c) Stellvertretenden Bezirksgeschäftsführer
  - d) Stellvertretenden Bezirksschatzmeister
  - e) Bezirksjungschützenmeister
  - f) Stellvertretenden Bezirksjungschützenmeister (**nicht stimmberechtigt**)
  - g) Bezirksschießmeister
  - h) Stellvertretenden Bezirksschießmeister (**nicht stimmberechtigt**)
  - i) Bezirksfahnen-schwenkermeister
  - j) Stellvertretender Bezirksfahnen-schwenkermeister (**nicht stimmberechtigt**)

k) Bezirkskönig (nicht abwählbar und **nicht stimmberechtigt**)

#### Haftungsschutz:

Der Haftungsschutz für Vorstände ist geregelt in § 31 und §31a BGB. Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 10 Bestellung der Vorstandsmitglieder**

Der Bezirksvorstand, mit Ausnahme des Bezirkspräses, des Bezirkskönigs, des Bezirksschützenmeisters, des Bezirksschießmeisters und des Bezirksfahnenstabenmeisters, wird vom Bruderrat auf fünf Jahre gewählt.

Die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes finden in den Jahren statt, die mit einer Null oder Fünf enden, die jeweiligen Stellvertreter werden in den Jahren die mit „Drei“ oder „Acht“ enden, gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger bei einer außerordentlichen oder spätestens bei der nächsten Sitzung des Bruderrats gewählt worden sind.

Eine Person kann nicht gleichzeitig mehrere Ämter im Bezirksvorstand innehaben.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, bis zur nächsten Bruderratssitzung, durch den Bundesmeister berufen.

Der Bezirkspräses wird auf Grund kirchlicher Vorschriften vom zuständigen Diözesanbischof auf Vorschlag des Bezirksbruderrates ernannt.

### **§ 11 Aufgaben des Bezirksvorstandes**

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Erstattung der Tätigkeitsberichte
4. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen

Bei den Ausgaben ist der Vorstand an den vom Bruderrat beschlossenen Voranschlag gebunden. Außerhalb des Voranschlages kann der Vorstand nur über einen vom Bruderrat festzusetzenden Betrag im Einzelfalle verfügen. Der geschäftsführende Vorstand hat darüber hinaus im Rahmen eines, vom Bruderrat festgelegten Betrages, Verfügungsgewalt.

Besondere Aufgabe des Bezirksvorstandes ist weiter die Festigung der Verbindung zwischen den Schützenbruderschaften innerhalb des Bezirksverbandes und dem Bund, sowie die Koordinierung der Veranstaltungen innerhalb des Bezirksverbandes. Er setzt sich insbesondere für die Förderung und den Erhalt des heimatlichen Brauchtums und der in § 3 beschriebenen Zwecke ein.

Aus besonderen Gründen kann der Vorstand die gesamten Vorstände der angeschlossenen Bruderschaften zu einer Tagung einladen. Auf dieser Tagung können

keine Beschlüsse über Personalveränderungen gefasst werden. Referenten können zu Sachthemen geladen werden.

a) Bezirksbundesmeister

Der Bezirksbundesmeister leitet und repräsentiert den Bezirksverband. Er ist Mitglied im Hauptvorstand des Bundes und Diözesanbruderrates. Die Wahl des Bezirksbundesmeisters bedarf der schriftlichen Bestätigung des Präsidiums des Bundes gemäß der im Statut des Bundes vorgegebenen Bestimmungen.

Er kann Vorstandsämter, in Abstimmung mit dem Vorstand, kommissarisch bis zur nächsten Bruderratssitzung besetzen und bis zu zwei Beisitzer berufen.

b) Bezirkspräses

Der Bezirkspräses wahrt die kirchlichen, geistlichen und kulturellen Aufgaben des Bundes innerhalb des Bezirksverbandes.

Der Geistliche Präses wird auf Grund der katholisch kirchlichen Vorschriften vom Bistum ernannt und ist immer stimmberechtigt.

c) Bezirksgeschäftsführer

Der Bezirksgeschäftsführer besorgt die Geschäftsführung in den vorgegebenen Angelegenheiten des Bezirksverband.

d) Bezirksschatzmeister

Der Bezirksschatzmeister führt das Kassenwesen des Bezirksverband. Er hat rechtzeitig vor der jährlichen Bruderratssitzung eines jeden Jahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr dem Vorstand vorzulegen.

e) Stellvertretender Bezirksbundesmeister

Der Stellvertretende Bezirksbundesmeister vertritt den Bezirksbundesmeister im Falle der Verhinderung.

f) Stellvertretender Bezirksgeschäftsführer

Der stellvertretende Bezirksgeschäftsführer unterstützt den Geschäftsführer und vertritt ihn bei Bedarf.

g) Stellvertretender Bezirksschatzmeister

Der stellvertretende Schatzmeister unterstützt den Schatzmeister und vertritt ihn bei Bedarf.

h) Bezirksjungschützenmeister

Der Bezirksjungschützenmeister und sein Stellvertreter tragen die Sorge für die Schützenjugend (0 – 24 J) des BV. Ihre Aufgabe ist, das Interesse der Schützenjugend für echtes Bruderschafts- und Schützenwesen im Sinne des Bundes zu wecken und zu fördern.

Zum Bezirksjungschützenmeister sollte nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Gruppenleiterqualifikation ist. Wer noch nicht im Besitz einer Qualifikation ist, sollte diese zeitnah erwerben.

Die Bezirksjungschützenmeister werden vom Bezirksjungschützenrat nach der Satzung des Bundes der St. Sebastianus – Schützenjugend (BdSJ) gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bruderrat. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

i) Bezirksschießmeister

Dem Bezirksschießmeister und seinem Stellvertreter obliegen unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes die Pflege und Überwachung des Schießsports, insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Beispielsweise die Organisation des sportlichen Wettschießens auf Bezirksebene und die technische Durchführung des Bezirkskönigs-, des Bezirksprinzen- und des Bezirksschülerprinzenschießens.

Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Pflege, sorgfältige Verwahrung von Schusswaffen und Munition des Bezirksverbandes verantwortlich.

Die Bezirksschießmeister werden von der Schießmeisterversammlung des Bezirksverbandes gewählt. Zum Bezirksschießmeister sollte nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist. Wer noch nicht im Besitz einer Qualifikation ist, muss diese zeitnah erwerben.

Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bruderrat. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

#### j) Bezirksfahnschwenkermeister

Dem Bezirksfahnschwenkermeister und seinem Stellvertreter obliegt die Förderung und Durchführung des historischen Fahnschwenkens.

Die Bezirksfahnschwenkermeister werden von der Fahnschwenkerversammlung des Bezirksverbandes gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bruderrat. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

### **§ 12 Bezirksvorstandssitzungen**

Der Bezirksbundesmeister, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Bezirksbundesmeister, beruft nach Bedarf die Bezirksvorstandssitzungen ein. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher in Schriftform zu erfolgen.

Auf schriftlichem Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss der Bezirksbundesmeister eine Sitzung einberufen.

Jede Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

Von jeder Bezirksvorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll soll einmalig erstellt und zu den Akten des Bezirksverbandes genommen werden. Es ist in angemessener Frist nach der Sitzung den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen und zu beschließen.

Es wird unterschrieben vom stellv. Bezirksgeschäftsführer (Protokollführer), dem Bezirksgeschäftsführer, dem Bezirksbundesmeister oder dessen Stellvertreter.

### **§ 13 Bezirkskönig**

Die Ermittlung und Amtszeit des Bezirkskönigs ergeben sich aus den jeweils gültigen Richtlinien des Bezirksverbandes.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Die vom Bezirksbruderrat zu wählenden Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen.

Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Bezirksvorstand angehören.

## § 15 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Bezirksvorstandes oder von Mitgliedern des Bezirksverband kann der Bruderrat Personen, die sich um den Bezirksverband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Bei Vereinsschädigenden bzw. unwürdigem Verhalten ist dieses Gremium auch berechtigt über den Widerruf der Ehrung zu entscheiden.

## § 16 Sportschießen

Der Bezirksverband pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Der Bezirksverband gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Der Bezirksverband übernimmt des Weiteren Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber seinen Mitgliedsbruderschaften im Bereich des Schießsports nach näherer Weisung des Bundes.

## § 17 Datenschutz

1. Der Bezirksverband verarbeitet und nutzt die für seine Tätigkeiten erforderlichen personen-bezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des EU-Datenschutz-Grund-Verordnung DSGVO bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO.
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des Bezirksverband und des Bund verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme erforderlicher Weitergaben an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
3. Das einzelne Mitglied der Mitgliedsbruderschaften kann jederzeit gegenüber dessen Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen, **die dann auch dem Verband mitgeteilt werden muss**. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.
4. Als Mitglied des Bundes ist die Mitgliedsbruderschaft verpflichtet, ihre Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburts-, Eintritts-, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten). Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) muss auch die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein mitgeteilt werden. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über das internetgestützte Programmsystem des BHDS.  
Die Vorstandsmitglieder als auch die Mitgliedsbruderschaften verpflichten sich dem BV gegenüber ihre Datenangaben zu pflegen, um sie aktuell zu halten.
5. Mit dem Beitritt erklären sich alle Mitglieder ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Bezirksverband, z. B. auf der Homepage, Presse oder Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 UrhG an Werken der bildenden Künste und der Fotografie auch ohne Zustimmung zulässig.

Siehe dazu auch die Datenschutzerklärung des Bund.

### § 18 Schiedsgerichtsordnung

1. Streitigkeiten zwischen dem Bezirksverband und den Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander, sollen vom Bezirksvorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die in der Anlage I beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Bruderschaften e.V. ist Bestandteil der Satzung des Bezirksverbandes und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

### § 19 Auflösung

Der Bezirksverband löst sich auf, wenn ihm weniger als drei Schützenbruderschaften angehören.

Die restlichen Mitglieder werden durch Anordnung des Präsidiums des Bundes anderen Bezirksverbänden zugeführt.

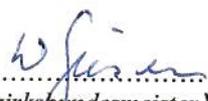
1. Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an den Diözesanverband in Aachen.
2. Die historischen Traditionsgegenstände wie Standarte, Bundesmeisterkette, Königsketten, Ministerketten, Präsentierstäbe, Urkunden, Bücher und Archiv etc., als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese zu verwahren hat.
3. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung eines neuen gemeinnützigen Bezirksverband in Schwalmtal-Brüggen mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am, 16.03.2023 vom Bruderrat beschlossen und tritt mit Genehmigung durch das Präsidiums des Bundes in Kraft.

Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit automatisch ihre Gültigkeit.

Schwalmtal – Brüggen, den 16.03.2023

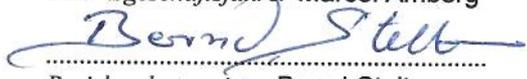
  
.....  
Bezirksbundesmeister Willi Giesen

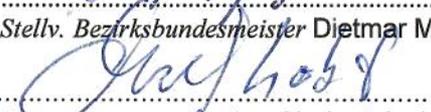


  
.....  
Bezirkspräsident Diakon Franz-Josef Cohnen

  
.....  
Bezirksgeschäftsführer Marcel Amberg

  
.....  
Stellv. Bezirksbundesmeister Dietmar Müller

  
.....  
Bezirksschatzmeister Bernd Stelten

  
.....  
Leiter Satzungsausschuss Norbert Amberg

Amtsgericht: Mönchengladbach  
VR-Nummer: 3367 lfd.Nr. 5  
Heute in das Vereinsregister eingetragen.  
Mönchengladbach, den 24.05.2024 Freystedt

**Anlage I: G06 Schiedsrichterordnung 10.10.2021 Seite 1 – 4**